

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.01.2015 die folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Walldorf vom 23.04.2013 beschlossen:

§ 1

Der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:

Mit ihrem Friedhof hat die Stadt Walldorf eine Stätte eingerichtet, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden und die Würde menschlichen Lebens auch über den Tod hinaus bewahrt wird.

Auf diesem Friedhof sollen daher nur Grabsteine und Einfassungen verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind.

§ 19 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, 22.01.2015

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin